



Reglement

über die Ausrichtung von

- ◆ **Beiträgen an schützenswerte Bauten**
- ◆ **Vernetzungs-Beiträgen an die Landwirtschaft**

(Beitragsreglement)

der Einwohnergemeinde Zollikofen

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen erlässt, gestützt auf Art. 12 und 13 des Baureglements (BR) vom 28. Juni 2002 und das Vernetzungskonzept Zollikofen vom 26. Juli 2004 das folgende Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement regelt gestützt auf das Baureglement (BR), insbesondere dessen Art. 12 und 13, die Ausrichtung von Beiträgen. Vorgesehen sind:

- a) Beiträge an die Kosten für Massnahmen zum Schutz und zur Gestaltung des Ortsbildes (Ziff. II nachfolgend);
- b) die Ausrichtung von Beiträgen der Gemeinde Zollikofen für die Pflege von ökologischen Ausgleichsflächen gemäss DZV¹ (SR 910.13), die nach dem Teilrichtplan ökologische Vernetzung Zollikofen Vernetzungsbeiträge von Bund und Kanton erhalten (Ziff. III nachfolgend).

Art. 2

Finanzierung

¹ Für die Ausrichtung von Beiträgen gemäss Art. 1 dieses Reglements besteht eine Spezialfinanzierung unter dem Titel "Fonds für schützenswerte Bauten und Naturobjekte".

² Mit der Beratung des Voranschlages wird über die jährliche Einlage nach Art. 78 GV² (BSG 710.111) entschieden. Die Spezialfinanzierung darf Fr. 300'000.00 (dreihunderttausend) nicht übersteigen.

³ Die Ausrichtung von Beiträgen an Massnahmen zum Schutz und zur Gestaltung des Ortsbildes und von Vernetzungs-Beiträgen an die Landwirtschaft darf nur im Rahmen der vorhandenen Mittel der Spezialfinanzierung erfolgen.

⁴ Auf die Verzinsung des Fondsbestandes wird verzichtet.

¹ Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung) vom 7. Dezember 1998

² Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998

II. Beiträge für Massnahmen zum Schutz und zur Gestaltung des Ortsbildes

Art. 3

An ortsbildpflegerische Massnahmen bei Neu-, An- und Umbauten sowie für Aussenraumgestaltung können Beiträge ausgerichtet werden, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten sind:

Voraussetzungen

- a) Besonders gute architektonische, gestalterische, bautechnische oder ortsbildpflegerische Leistungen;
- b) die Erhaltung oder stil- und materialgerechte Erneuerung von Objekten oder Teilen davon sowie die Befreiung schutzwürdiger Bauten von stilwidrigen Anbauten und Veränderungen;
- c) Massnahmen, die im Verhältnis zu Vergleichsobjekten Mehrkosten verursachen;
- d) Massnahmen, die an einem schützens- oder erhaltenswerten Objekt oder in einem Ortsbild- bzw. Siedlungsschutzgebiet erfolgen, welches namentlich in einem der folgenden Pläne oder Inventare der Gemeinde Zollikofen aufgenommen ist:
 - Schutzzonenplan vom 28. November 1993;
 - Schutzinventar Anhang IV des Baureglements vom 28. Juni 2002;
 - Überbauungsordnung Graben vom 20. Oktober 1991;
 - Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS).

Art. 4

Beitragsberechtigt sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, welche die Massnahmen auf eigene Kosten vornehmen oder ausführen lassen (Grundeigentümer, Mieter oder Pächter).

Berechtigte Personen

Art. 5

¹ Die Gemeinde leistet Beiträge an die nicht durch Dritte finanzierten Mehrkosten (Bund, Kanton, Heimatschutz usw.).

Beitragsrahmen

² Bei der Festlegung der Beiträge sind insbesondere zu beachten:

- a) Die Qualität der Massnahme;
- b) Vergleichsofferten.

Art. 6

Die Gewährung von Beiträgen für ortsbildpflegerische Massnahmen liegt im Rahmen der vorgenannten Artikel im Ermessen der zuständigen Behörde. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.

Ermessenssubvention

Art. 7

Beitragsart

¹ Die Leistung der Gemeinde erfolgt in der Regel als einmaliger Beitrag.

² In besonderen Fällen und wenn es die zur Verfügung stehenden Mittel erlauben, können ebenfalls rückzahlbare Darlehen zu günstigen Bedingungen gewährt werden.

³ Der Beitrag kann auch in Form von Materiallieferungen (Pflastersteine, Ziegel usw.) erfolgen.

Art. 8

Verfahren

¹ Beitragsgesuche sind der Bauverwaltung in der Regel gleichzeitig mit dem Baugesuch einzureichen. Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin muss den geplanten Massnahmen und dem Beitragsgesuch unterschrieben zustimmen. Die Baukommission prüft das Gesuch und stellt dem zur Entscheidung zuständigen Organ Antrag. Die kantonalen Fachstellen sind zur Beratung beizuziehen.

² Gemeinderat oder Grosser Gemeinderat beschliessen die Beiträge im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen.

³ Die Beiträge werden nach Beschluss durch das zuständige Organ mittels Verfügung des Gemeinderates zugesichert und ausbezahlt. Die zusichernde Verfügung hält die Art der geplanten beitragswürdigen Massnahme sowie Auflagen und Bedingungen genau fest. Der Gemeinderat trifft zudem die nötigen Sicherungsmassnahmen.

⁴ Die zugesicherten Beiträge werden in der Regel 30 Tage nach Vollen-
dung und Abnahme der beitragsberechtigten Massnahme ausbezahlt.

⁵ Unsorgfältige oder qualitativ minderwertige Ausführung der Arbeiten oder die Missachtung von Auflagen führt zur Kürzung oder zum Wegfall der gesprochenen Beiträge.

III. Vernetzungs-Beiträge an die Landwirtschaft

Art. 9

Grundsatz

¹ Für die Pflege von ökologischen Ausgleichsflächen gemäss den Vorgaben des Teilrichtplans ökologische Vernetzung Zollikofen gewährt die Gemeinde jährlich wiederkehrende Vernetzungsbeiträge.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge oder den Abschluss von Verträgen.

Art. 10

¹ Beitragsberechtigt für Vernetzungsbeiträge gemäss Art. 9 Abs. 1 dieses Reglements sind Bewirtschafter/innen, welche ein Anrecht haben auf Beiträge für ökologische Ausgleichsflächen gemäss DZV.

*Beitragsberechtigte
Personen*

² Ist die bewirtschaftende Person nicht gleichzeitig Grundeigentümer/in, so hat sie diese oder diesen über die abgeschlossenen Verträge zu orientieren.

Art. 11

¹ Folgende Typen der ökologischen Ausgleichsflächen sollen Vernetzungsbeiträge der Gemeinde erhalten:

*Beitragsberechtigte
öAF-Typen*

- a) Hecken, Feld- und Ufergehölze mit Krautsaum HEUF KS
- b) Hochstamm-Feldobstbäume HOFO
- c) Extensiv genutzte Wiesen EXWI

² Die übrigen Typen von ökologischen Ausgleichsflächen gemäss DZV erhalten keine Beiträge der Gemeinde.

Art. 12

¹ Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem beitragsberechtigten Typ gemäss Art. 11 dieses Reglements, der Grösse der Fläche sowie dem Einhalten der Vorgaben des Vernetzungskonzepts Zollikofen.

Beitragshöhe

² Massgebender Zeitpunkt für die Berechnung der Beiträge ist der Abschluss des Vertrages.

³ Der Gemeinderat setzt die Beitragshöhe fest, unter Einhaltung des folgenden Beitragsrahmens:

- a) Der Beitrag für Hecken, Feld- und Ufergehölz mit Krautsaum beträgt Fr. 25.00 bis Fr. 30.00 pro Are.
- b) Der Beitrag für Hochstamm-Feldobstbäume beträgt Fr. 10.00 bis Fr. 15.00 pro Baum.
- c) Der Beitrag für extensiv genutzte Wiesen beträgt Fr. 5.00 bis Fr. 10.00 pro Are.

Art. 13

¹ Die Gemeinde leistet Beiträge aufgrund eines Vertrages mit den Beitragsberechtigten. Der Vertrag stützt sich auf denjenigen, der zwischen der zuständigen kantonalen Stelle und der bewirtschaftenden Person abgeschlossen worden ist.

Verträge

² Die Auszahlungsdauer von Gemeindebeiträgen wird bestimmt von der Vertragsdauer und der Einhaltung der Vertragsbestimmungen.

³ Ändern die finanziellen Bedingungen aufgrund der einschlägigen Verordnungen von Bund und/oder Kanton (DZV SR 910.13, ÖQV³ SR 910.14, LKV⁴ BSG 910.112) wesentlich, so kann der Vertrag nach gegenseitiger Absprache mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Die vereinbarten Beiträge sind für das angebrochene Kalenderjahr pro rata geschuldet. Die Neuverhandlung des Bewirtschaftungsvertrages bleibt vorbehalten.

Art. 14

Verfahren

¹ Beitragsberechtigte Personen, welche erstmalig ökologische Ausgleichsflächen gemäss Vernetzungskonzept Zollikofen für Vernetzungsbeiträge anmelden wollen, müssen einmalig, jeweils bis zum 31. Juli, ein Gesuch bei der Bauverwaltung einreichen. Das Gesuch entspricht dem Gesuch, welches auch für die Vernetzungsbeiträge von Bund und Kanton an die Gemeinde gestellt werden muss.

² Die Abweisung von Beitragsgesuchen erfolgt mittels Verfügung der Bauverwaltung.

Art. 15

Auszahlung der Beiträge

Die vereinbarten Vernetzungsbeiträge der Gemeinde werden in der Regel im letzten Kalenderquartal des Beitragsjahres an die beitragsberechtigte Person ausbezahlt.

Art. 16

Kontrolle

¹ Für den Vollzug ist die Bauverwaltung verantwortlich.

² Der Gemeinderat bestimmt ein Kontrollorgan für periodische Kontrollen über die Einhaltung der Vertragsbedingungen.

³ Die Einhaltung der Vorgaben des Vernetzungskonzepts Zollikofen werden ausserdem von der zuständigen kantonalen Stelle regelmässig, spätestens aber ein Jahr vor der Vertragsverlängerung beurteilt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 17

Rückforderung

¹ Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der in Zusammenhang mit der Auszahlung von Beiträgen, Darlehen oder Entschädigungen verbundenen Auflagen und Bedingungen oder wenn sich die Leistung sonst wie als nicht mehr gerechtfertigt erweist, sind die bezogenen Beiträge, Darlehen und Entschädigungen ganz oder teilweise samt Zins seit der Auszahlung bzw. der Entstehung des Rückforderungsanspruchs zurückzuerstatten.

³ Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Öko-Qualitätsverordnung) vom 4. April 2001

⁴ Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft vom 5. November 1997/Änderung vom 3. September 2003

² Die Höhe des Zinssatzes entspricht dem jeweils gültigen Satz für Verzugszinse auf Steuerbeträgen. Allfällig bezahlte Darlehenszinse werden an den geschuldeten Verzugszins angerechnet.

³ Der Anspruch auf Rückerstattung verjährt ein Jahr, nachdem die verfügende oder den Vertrag schliessende Behörde vom Rechtsgrund des Anspruchs Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber zehn Jahre nach Entstehung des Anspruchs.

Art. 18

Für den Vollzug kann der Gemeinderat ganz oder teilweise Dritte beauftragen.

Vollzug

Art. 19

¹ Das Kapital der Spezialfinanzierung wird in der Bestandesrechnung ausgewiesen.

Rechnungswesen der Spezialfinanzierung

² Für die Rechnungsprüfung ist die Finanzkommission zuständig.

³ Bei einer Aufhebung des Reglements wird der Bestand der Spezialfinanzierung den allgemeinen Mitteln zugewiesen.

Art. 20

Für das Rechtsmittelverfahren gelangen die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung; ein Einspracheverfahren findet nicht statt.

Rechtsmittel

Art. 21

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat in Kraft.

Inkrafttreten

² Mit dem Inkrafttreten ist das durch dieses Reglement ersetzte Beitragsreglement für schützenswerte Bauten und Naturobjekte vom 23. Oktober 1996 aufzuheben.

Zollikofen, 24. November 2004

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Elisabeth Aebi-Lehmann
Präsidentin

Roland Gatschet
Sekretär

Genehmigungsvermerke

Vorprüfung vom 30. Juni 2004

Beschlossen durch den Gemeinderat am 26. Juli 2004

Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 24. November 2004 ist im Amtsanzeiger vom 1. Dezember 2004 öffentlich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass innert 40 Tagen seit Veröffentlichung das fakultative Referendum gemäss Art. 31 der Gemeindeordnung ergriffen werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Zollikofen, 11. Januar 2005

Der Gemeindegeschreiber:

Roland Gatschet